



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Az: C003/32 u.810/0-2022, Bu

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021, TOP. 2.) wird i.V.m. dem Interessentenbeiträgegesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF verordnet:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mattighofen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 12,57** mindestens jedoch **€ 2.137,00**.

Für folgende Betriebsstätten werden Abschläge von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt:

- a) Für KFZ-Werkstätten, Steinmetzbetriebe, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Heiz- und Kochgeräteerzeugung, Tischlereien, Möbelhäuser, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsmärkte, öffentliche Schulen, Kindergärten und Säle sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte und Museen oder Teile von solchen, die der Produktion oder dem Verkauf oder der Ausstellung dienen:

für eine verbaute Fläche ab dem 350. m ² bis 500 m ²	50 %
für die weiters verbaute Flächen ab dem 501. m ² bis 1 000 m ²	70 %
und für eine ab dem 1.001. m ² hinausgehende Fläche	80 %

- b) für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten, die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist - unabhängig von deren Größe - auch dann nur eine Mindestanschlussgebühr in der im § 2 (1) angeführten Höhe zu entrichten, wenn nur Wasser für Sanitärbereiche benötigt wird.

- c) Ist in Lagerhallen kein Wasseranschluss vorhanden, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die örtliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Garagen und Nebengebäude ohne Wasserzuleitung werden nicht gezählt. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen). Wintergärten sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Vorspringende Balkone und Loggien sind von der Berechnung ausgeschlossen.
- (3) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.137,00**.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Wasserleitungsanschlussgebühr eine allfällig bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach dem Absatz 5, findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer (Bauberechtigten) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern, pro Kubikmeter **€ 1,67**.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Dieses ist je Ableszeitraum nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke derselben Größe und Verwendung zu berechnen, wobei ein Verbrauch von 45 m³ pro Person und Jahr angenommen wird. Falls diese Berechnung nicht möglich ist,

ist das Pauschale für bewohnte Objekte mit 160 m³ und für Gartengrundstücke mit 45 m³ zu entrichten.

- (4) Derjenige, der für einen kostenlos eingebauten Hauptwasserzähler oder Subzähler der Gemeinde zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet ist, hat je Wasserzähler eine jährliche Zählermiete wie folgt zu entrichten:

für einen 3 m ³ -Zähler	€ 8,00
für einen 7-10 m ³ -Zähler	€ 18,00
für einen 20 m ³ -Zähler	€ 50,00

Andere Zählergrößen sind aliquot zu berechnen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich € 0,11 pro Quadratmeter Grundstücksgröße und Jahr. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

§ 5

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vierteljahresvorschreibung des ersten, zweiten und dritten Quartals sind Vorauszahlungen auf Grund des Vorjahresverbrauches. Die jährliche Abrechnung anlässlich der Vorschreibung zum 15. November eines jeden Jahres erfolgt auf Grund einer amtswegigen Wasserzählerablesung.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils am 15. Mai eines Jahres fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. In Fällen des § 3, Abs. 3, ist die aliquote Jahresgebühr zu entrichten, wenn der Anschluss während des Jahres erfolgt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6
Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer im Vorstehenden nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise) und es ist zu diesen Gebührensätzen die jeweils gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (derzeit 10 v.H.) hinzuzurechnen, wenn eine solche zur Verrechnung kommt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit dem 01. Jänner 2022.

Mattighofen, den 14. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.